

Sitzung vom 6. Dezember 2017

1156. Postulat (Prämienreduktion für die Kunden der kantonalen Gebäudeversicherung)

Die Kantonsräte Cyrill von Planta und Daniel Häuptli, Zürich, sowie Ronald Alder, Ottenbach, haben am 20. November 2017 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, via seinem Einsitz im Verwaltungsrat der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ), Prämienreduktionen oder Prämienrückerstattungen bei der GVZ zu initiieren.

Begründung:

Die kantonale Gebäudeversicherung macht dank guter Arbeit und Monopolstellung seit Jahren überwiegend grosse Gewinne, was problematisch ist, da die GVZ gemäss Paragraph 3a des GVZ Gesetzes nicht gewinnorientiert geführt werden darf.

Die Gewinne sind systematisch: Zwar sind Elementarschäden im Steigen begriffen, sie steigen aber nicht so stark, wie die Feuerschäden sinken. Dies ist eine direkte Folge des Erfolgs der Brandschutzmassnahmen der GVZ im Kanton Zürich. Diese werden über Abgaben an die GVZ bezahlt, aber zusätzlich auch durch höhere Baukosten die nötig sind, um diese Massnahmen umzusetzen.

Es ist deshalb angezeigt, dass die Hausbesitzer an diesem Gewinn in Form einer Prämienreduktion oder regelmässigen Prämienrückerstattungen, wie sie in Absatz 2, Paragraph 42 vorgesehen sind, beteiligt werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Cyrill von Planta und Daniel Häuptli, Zürich, sowie Ronald Alder, Ottenbach, wird wie folgt Stellung genommen:

Am 7. Februar 1999 beschlossen die Stimmberechtigten des Kantons Zürich eine Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (GebVG; LS 862.1), mit der die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt wurde. Mit ihrer Verselbstständigung erhielt die GVZ einen Verwaltungsrat, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im GebVG festgehalten sind. Unter anderem ist der Verwaltungsrat (unter Vorbehalt der

Genehmigung des Regierungsrates) zuständig für die Gestaltung und Festsetzung der Prämien sowie die Anordnung von Prämienrückvergütungen (§ 7a Abs. 1 Ziff. 12 GebVG). Er hat die Versicherungsprämien so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, den Reservefonds angemessen zu äufnen, die gesetzlichen Beiträge an die Kosten des Feuerlösch- und Feuerwehresens zu leisten und die Verwaltungskosten zu decken (§ 42 GebVG).

Mit dem erwähnten Genehmigungsvorbehalt ist die Aufgabe des Regierungsrates verbunden, die Prämienpolitik der GVZ zu verfolgen. Der Regierungsrat nimmt diese Aufgabe mit der gebotenen Zurückhaltung wahr. Er sieht keine Veranlassung, über seine Vertretung im Verwaltungsrat der GVZ auf eine Senkung oder Rückerstattung der Versicherungsprämien hinzuwirken. Die GVZ ist auf das heutige Prämienvolumen als Einnahmequelle angewiesen. Ertragsüberschüsse überweist sie zur Stärkung der Risikofähigkeit in den Reservefonds. Um im Schadenfall ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachzukommen, bedarf die GVZ ausreichender Reserven. Eine Herabsetzung der Prämien zugunsten der Versicherten würde die Risikofähigkeit und damit die finanzielle Stabilität der GVZ schwächen oder gar gefährden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die GVZ über die im Branchenvergleich schweizweit tiefsten Prämien verfügt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 308/2017 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi